

Satzung

des „Vereins der Ehemaligen und Freunde des Bildungszentrums St. Konrad“

Stand: 1.3.2013

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen und Freunde des Bildungszentrums St. Konrad“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die immaterielle und materielle Förderung des Bildungszentrums St. Konrad Ravensburg sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Ehemaligen und der Schule erreicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können ehemalige Schüler, Mitarbeiter und Eltern des Bildungszentrums St. Konrad, sowie andere natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit der Anmeldung erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben.

§ 5

Beiträge

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
- (2) In der Geschäftsordnung können die erlaubten Zahlungsarten festgelegt werden. Für aufwändig zu bearbeitende Zahlungsarten kann eine Bearbeitungsgebühr festgelegt werden.
- (3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die in § 2 niedergelegten Grundsätze und Zwecke des Vereins.
- (4) Wird der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung innerhalb eines Monats nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.

§ 7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 10), der Vorstand (vgl. § 8) und der Beirat (vgl. § 9) .

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.
- (2) Der Vorstand ist gemäß § 26 BGB für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht per Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Geschäfte verantwortlich.
- (3) Der Vorstand ist unter anderem zuständig für
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - Erlass einer Vereins- oder Geschäftsordnung,

- Einsetzung von Arbeitsausschüssen für spezielle Themen,
- Richtlinien der Geschäftsführung und
- Richtlinien der Vermögens-Verwaltung.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter, Schatzmeister oder den Schriftführer vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis. Für Verfügungen und Verpflichtungen des Vereins über einen Wert von 1000 Euro bedarf der Vertretungsberechtigte der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein.

(6) Die Sitzungen des Vorstands finden mindestens einmal im Jahr statt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

(8) Von jeder Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren.

(9) Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zustellen.

§ 9

Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zur Seite. Die Anzahl der Beiräte, seine Zusammensetzung und seine Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per E-Mail. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr und muss mindestens jedes zweite Jahr stattfinden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens fünf Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren und Entgegennahme von deren Bericht
- f) Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vermögen

(1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.

(2) Die Kassenprüfer sind berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Sie berichten der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 12

Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Katholisches Schulwerk Ravensburg/Weingarten e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.